





Rente: So wird sie berechnet

– neue Bundesländer –

- Rentenformel
- Berechnung einer Altersrente
- Rendite der Beiträge



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Lexilog-Suchpool



Die Rentenberechnung verstehen

„Wie hoch ist wohl meine Rente?“ Diese Frage beschäftigt viele, deren Rentenbeginn näher rückt. Die Antwort ist leicht zu finden, denn meistens liegen alle notwendigen Fakten, um eine Rente berechnen zu können, bereits vor. Sie müssen nur in der richtigen Reihenfolge zusammengefügt werden.

Die Broschüre erklärt die Begriffe und die Zusammenhänge. Die Deutsche Rentenversicherung bietet Ihnen selbstverständlich kostenlos eine detaillierte Berechnung Ihrer Rentenansprüche. Sprechen Sie mit uns!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Rentenformel**
- 8 Die Bausteine**
- 15 Die Berechnung einer Altersrente**
- 22 Die Rentenanpassung**
- 25 Die Rendite**
- 27 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Lexilog-Suchpool



Die Rentenformel

Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie Ihren persönlichen Lebenslauf berücksichtigt. Die individuelle Leistung des Einzelnen in einem solidarischen System steht dabei im Mittelpunkt.

Die Rente ist eine beitragsbezogene Leistung. Wer länger als andere Beiträge einzahlt oder höhere Beiträge, der wird später in der Regel auch eine höhere Rente erhalten.

Die Rente ist grundsätzlich dynamisch. Die Rentner nehmen damit an der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland teil. Eigene Anstrengungen und eine generationenübergreifende Solidargemeinschaft aller Versicherten, Arbeitgeber und Rentner bieten Schutz, Sicherheit und eine solide Grundlage im Alter.

Rentenformel für die Altersrente:

$$\text{Monatliche Rentenhöhe} = \text{Entgelt-punkte} \times \text{Zugangs-faktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Renten-artfaktor}$$

Entgeltpunkte

Sie sind entscheidend für die individuelle Rentenhöhe. Sie errechnen sich grundsätzlich aus dem versicherten Arbeitsentgelt. Hier gibt es eine Besonderheit für Versicherungszeiten in der DDR: Bis zum 30. Juni 1990

In der DDR gab es außerdem für bestimmte Personengruppen Zusatz- beziehungsweise Sonderversorgungssysteme. Bei Fragen hierzu hilft Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger gern weiter.

konnten in der Sozialversicherung der DDR die Löhne und Gehälter nur bis zu 600 Mark monatlich versichert werden. Ab März 1971 gab es jedoch die Möglichkeit, für das über 600 Mark liegende Entgelt Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) zu zahlen.

Bis Februar 1971 werden bei der Rentenberechnung die tatsächlichen Entgelte berücksichtigt. Danach zählen bei Versicherten, die der FZR beitreten konnten, Entgelte über 600 Mark bei der Rentenberechnung nur mit, soweit entsprechende Beiträge auch tatsächlich gezahlt wurden.

Bei der Rentenberechnung wird das Entgelt Jahr für Jahr zu dem jeweiligen Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Dieser Wert wird als Entgeltpunktwert des entsprechenden Jahres bezeichnet.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2019 beträgt 38 901 Euro.

Damit ergibt sich genau ein Entgeltpunkt, wenn Ihr persönliches Jahresentgelt dem durchschnittlichen Entgelt aller Arbeitnehmer entspricht. Liegt Ihr Entgelt höher, so erhalten Sie einen höheren Entgeltpunktwert. Liegt es allerdings darunter, so erhalten Sie weniger als einen Entgeltpunkt.

Beträgt ihr versichertes Entgelt beispielsweise die Hälfte des Durchschnittsentgelts, erhalten Sie in diesem Jahr 0,5 Entgeltpunkte. Verdienen Sie das 1,5fache des Durchschnittsentgelts, sind es 1,5 Entgeltpunkte.

Die Umrechnungsfaktoren finden Sie in Tabelle 4 auf den Seiten 18 bis 20.

Entgelte für Versicherungszeiten in der DDR und den neuen Bundesländern werden bei der Berechnung zunächst mit einem Umrechnungsfaktor erhöht. Damit sollen Unterschiede im Lohnniveau ausgeglichen werden. Der Umrechnungsfaktor entspricht etwa dem Verhältnis West-Durchschnittsentgelt zu Ost-Durchschnittsentgelt.

Seit 2018 wird die Unterscheidung zwischen Zeiten in Ost- und Westdeutschland im Rentenrecht stufenweise abgebaut. Alle Unterschiede bei den rentenrechtlichen Größen werden bis 2025 in einem Angleichungsprozess abgeschmolzen. Damit wird dann – 35 Jahre nach der Deutschen Einheit – auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung keine Ost-West-Trennung mehr vorgenommen.

Der Umrechnungsfaktor wird daher in den nächsten Jahren schrittweise geringer ausfallen und mit der endgültigen Rechtsangleichung zum 1. Januar 2025 ganz wegfallen.

Zugangsfaktor

Mit diesem Faktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Wenn weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen sind, beträgt der Faktor 1,0.

Abschläge fallen an, wenn Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Einen Zuschlag erhalten Sie, wenn Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze zunächst auf Ihre Altersrente verzichten. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben: Für den Geburtsjahrgang 1953 liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und sieben Monaten, für den Geburtsjahrgang 1954 bei 65 Jahren und acht Monaten.



Unser Tipp:

Lesen Sie hierzu die kostenlose Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“. Dort finden Sie umfassende Informationen zur Anhebung der Regelaltersgrenze und zu den verschiedenen Varianten der Altersrente.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert drückt den Betrag aus, der der monatlichen Rente für einen Entgeltpunkt entspricht. Er

wird regelmäßig angepasst. Mehr zu diesem Thema finden Sie im Kapitel „Die Rentenanpassung“ ab Seite 22.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zurzeit 31,89 Euro, der aktuelle Rentenwert („West“) beträgt zurzeit 33,05 Euro.

Entgeltpunkte, die für rentenrechtliche Zeiten in der DDR und in den neuen Bundesländern errechnet wurden – sogenannte Entgeltpunkte (Ost) – werden mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Auch dieser wird in den nächsten Jahren schrittweise an den aktuellen Rentenwert („West“) angeglichen. Ab der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 wird es nur noch einen einheitlichen aktuellen Rentenwert geben.

Rentenartfaktor

Dieser Faktor bestimmt die Höhe der Rente je nach Rentenart. In der Tabelle 1 sind die Rentenartfaktoren der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeführt.

Tabelle 1: Rentenartfaktoren

Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Erziehungsrenten	1,0
kleine Witwenrenten und kleine Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,25
große Witwenrenten und große Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,55*
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

* Der Rentenartfaktor beträgt 0,6 beziehungsweise 60 Prozent, wenn der Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder – bei späterem Todesfall – wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.



Die Bausteine

Wer Beiträge einzahl, erhält später daraus eine Rente. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt allerdings mehrere Formen der Beitragszahlung.

Der Pflichtbeitrag – Grundstein der Rentenberechnung

Wer versicherungspflichtig beschäftigt ist, zahlt Monat für Monat zusammen mit seinem Arbeitgeber Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Das sind die Pflichtbeiträge. Arbeitnehmer sind grundsätzlich versicherungspflichtig.

Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) gilt für Beschäftigten in den neuen Bundesländern und liegt im Jahr 2019 bei 73 800 Euro.

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 18,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag, grundsätzlich zahlt also jeder 9,3 Prozent (siehe Tabelle 2). Das jährliche Arbeitsentgelt ist nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Für den darüberliegenden Betrag wird kein Beitrag gezahlt.

Die Anschrift finden Sie auf den Seiten 28 und 29.

Zu den Besonderheiten bei Versicherungszeiten in der DDR lesen Sie bitte die Seiten 4 bis 6. Bei Fragen können Sie sich gern an Ihren Rentenversicherungsträger wenden.

Tabelle 2: Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbständige in den neuen Bundesländern, Beitragssatz: 18,6%, vorläufiges Durchschnittsentgelt: 38 901 EUR, Umrechnungsfaktor: 1,0840, aktueller Rentenwert (Ost) seit 1. Juli 2019: 31,89 EUR

Jahres- entgelt (brutto) im Jahr 2019	Jahres- beitrag* zur Renten- versicherung	davon Arbeitneh- mer- anteil**	Durch den Jahres- beitrag erworbene Rentenanwart- schaften	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenan- wartschaften entspre- chend dem aktuellen Rentenwert (Ost) seit 1. Juli 2019
EUR	EUR	EUR	Entgeltpunkte	EUR
5 400	1 004,40	502,20	0,1505	4,80
7 200	1 339,20	669,60	0,2006	6,40
9 600	1 785,60	892,80	0,2675	8,53
12 000	2 232,00	1 116,00	0,3344	10,66
14 400	2 678,40	1 339,20	0,4013	12,80
16 800	3 124,80	1 562,40	0,4681	14,93
19 200	3 571,20	1 785,60	0,5350	17,06
21 600	4 017,60	2 008,80	0,6019	19,19
24 000	4 464,00	2 232,00	0,6688	21,33
26 400	4 910,40	2 455,20	0,7357	23,46
28 800	5 356,80	2 678,40	0,8025	25,59
31 200	5 803,20	2 901,60	0,8694	27,73
33 600	6 249,60	3 124,80	0,9363	29,86
36 000	6 696,00	3 348,00	1,0032	31,99
39 600	7 365,60	3 682,80	1,1035	35,19
43 200	8 035,20	4 017,60	1,2038	38,39
46 800	8 704,80	4 352,40	1,3041	41,59
50 400	9 374,40	4 687,20	1,4044	44,79
54 000	10 044,00	5 022,00	1,5047	47,98
57 600	10 713,60	5 356,80	1,6051	51,19
61 200	11 383,20	5 691,60	1,7054	54,39
64 800	12 052,80	6 026,40	1,8057	57,58
68 400	12 722,40	6 361,20	1,9060	60,78
73 800	13 726,80	6 863,40	2,0565	65,58

* von pflichtversicherten Selbständigen voll zu entrichten

** ohne Gleitzone Regelung und ohne Regelung zum Übergangsbereich

Pflichtversicherte Selbständige

Auch Selbständige können Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Das trifft beispielsweise bei selbständig tätigen Lehrern, Pflegepersonen, Hebammen oder Handwerkern zu. Selbständige können sich auch auf Antrag pflichtversichern. Sie alle tragen ihre Pflichtbeiträge in voller Höhe selbst.

Der Regelbeitrag (Ost) beträgt im Jahr 2019 533,82 Euro monatlich.

Viele Selbständige zahlen den sogenannten Regelbeitrag. Dieser entspricht ungefähr dem Beitrag, der für ein durchschnittliches Arbeitsentgelt zu zahlen wäre. Ein Nachweis über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist dann nicht erforderlich. Wird eine individuelle Beitragsentrichtung gewünscht, muss das Einkommen nachgewiesen werden, etwa durch den Steuerbescheid. Auch für Selbständige gilt die Beitragsbemessungsgrenze.

Besonderheiten bei Minijobs

Wer eine geringfügige Beschäftigung mit einem Verdienst von bis zu 450 Euro monatlich – einen sogenannten Minijob – ausübt, ist seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Der volle Beitragssatz liegt im Jahr 2019 bei 18,6 Prozent.

Der Arbeitgeber zahlt dabei einen Beitrag von 15 Prozent des Verdienstes an die gesetzliche Rentenversicherung. Der Beschäftigte zahlt nur die Differenz zum vollen Beitragssatz von zurzeit 3,6 Prozent.

Geringfügig Beschäftigte können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen („opt out“). Dann zahlen sie keine eigenen Beiträge. Sie erwerben aber auch keine vollwertigen Rentenansprüche, sondern nur einen Zuschlag an Entgeltpunkten. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin einen Beitrag von 15 Prozent.

Unser Tipp:

Da sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf Ihre Rentenansprüche auswirkt, lassen Sie sich bitte vor einem solchen Antrag von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 28 und 29.



Besonderheiten im Übergangsbereich

Zum 1. Juli 2019 wurde die bisherige „Gleitzone“ durch den „Übergangsbereich“ abgelöst. Der Übergangsbereich umfasst Verdienste von 450,01 Euro bis 1 300 Euro.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Übergangsbereich zahlen geringere Beiträge zur Rentenversicherung. Dadurch steigt das Nettoeinkommen. Die geringeren Beiträge führen jedoch nicht zu einem geringeren Rentenanspruch: Der Rentenberechnung wird das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Der Arbeitgeber zahlt auch im Übergangsbereich immer seinen vollen Beitragsanteil – im Jahr 2019 9,3 Prozent.

Bei Fragen zur bis zum 30. Juni 2019 geltenden Gleitzone-Regelung für Entgelte zwischen 450,01 Euro und 850 Euro wenden Sie sich bitte an ihren Rentenversicherungsträger.

Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, leistet einen Beitrag für die Solidargemeinschaft. Die Zeit der Kindererziehung wirkt sich daher rentensteigernd aus. Und das ganz ohne eigene Beiträge. Für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind werden einem Elternteil – in der Regel der Mutter – zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder sind es drei Jahre. Jeder Monat der Kindererziehungszeit wird mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Das ergibt rund einen Entgeltpunkt pro Jahr. Damit ist ein Jahr der Kindererziehung in der Rentenversicherung so viel wert,

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“.



als wäre in diesem Jahr das Durchschnittsentgelt erzielt worden. Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfolgt zusätzlich zu bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen – höchstens aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie während der ersten drei Lebensjahre (beziehungsweise der ersten zweieinhalb Jahre) Ihres Kindes gleichzeitig auch versicherungspflichtig erwerbstätig waren. Die Kindererziehungszeit wird immer unabhängig von der Dauer der genutzten Elternzeit beziehungsweise dem Erziehungsurlaub angerechnet.

Der freiwillige Beitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 83,70 Euro, der monatliche Höchstbeitrag 1 246,20 Euro.

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Wer hiervon Gebrauch macht, kann die Höhe seiner Beiträge selbst bestimmen. Allerdings nur im Rahmen des festgelegten Mindest- und Höchstbeitrags. Jeder Betrag dazwischen ist aber möglich.

Die Höhe der Beiträge zur freiwilligen Versicherung ist in den alten und neuen Bundesländern gleich. Mit ihnen erwirbt man daher immer Entgeltpunkte („West“), die dann auch mit dem aktuellen Rentenwert („West“) bewertet werden.

Dem freiwilligen Beitrag steht kein Arbeitsentgelt gegenüber, wie das beim Pflichtbeitrag der Fall ist.

Tabelle 3: Freiwillig Versicherte in den neuen Bundesländern

Monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung im Jahr 2019	Jährlicher Beitrag zur Rentenversicherung	Fiktives Jahresentgelt (brutto)	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert („West“) seit 1. Juli 2019
EUR	EUR	EUR	Entgeltpunkte	EUR
Mindestbeitrag	1 004,40	5 400,00	0,1388	4,59
100	1 200	6 451,61	0,1658	5,48
125	1 500	8 064,52	0,2073	6,85
150	1 800	9 677,42	0,2488	8,22
175	2 100	11 290,32	0,2902	9,59
200	2 400	12 903,23	0,3317	10,96
225	2 700	14 516,13	0,3732	12,33
250	3 000	16 129,03	0,4146	13,70
300	3 600	19 354,84	0,4975	16,44
350	4 200	22 580,65	0,5805	19,19
400	4 800	25 806,45	0,6634	21,93
450	5 400	29 032,26	0,7463	24,67
500	6 000	32 258,06	0,8292	27,41
550	6 600	35 483,87	0,9122	30,15
600	7 200	38 709,68	0,9951	32,89
650	7 800	41 935,48	1,0780	35,63
700	8 400	45 161,29	1,1609	38,37
750	9 000	48 387,10	1,2439	41,11
800	9 600	51 612,90	1,3268	43,85
850	10 200	54 838,71	1,4097	46,59
900	10 800	58 064,52	1,4926	49,33
950	11 400	61 290,32	1,5755	52,07
1 000	12 000	64 516,13	1,6585	54,81
1 100	13 200	70 967,74	1,8243	60,29
Höchstbeitrag	14 954,40	80 400,00	2,0668	68,31

Für die Rentenberechnung wird allerdings ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt. Zahlt der freiwillig Versicherte im Jahr 2019 einen monatlichen Beitrag von 200 Euro, so ist seine Beitragsleistung identisch mit der eines

Pflichtversicherten, der ein monatliches Arbeitsentgelt von rund 1 075 Euro hat.

Soll das fiktive Arbeitsentgelt im Jahr 2019 beispielsweise dem eines Durchschnittsverdieners entsprechen, muss der freiwillig Versicherte einen monatlichen Beitrag von rund 603 Euro zahlen.

Nur: Der Pflichtversicherte teilt sich den Beitrag mit seinem Arbeitgeber, der freiwillig Versicherte trägt ihn allein.

Unser Tipp:

Anhand der Tabelle 3 auf Seite 13 können Sie sehen, wie sich die Beitragshöhe auf die Rentenhöhe auswirkt. Lesen Sie außerdem die Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Beitragsfreie Zeiten

Wichtig für die spätere Rente sind nicht nur die Beitragszeiten. Auch Zeiten ohne eigene Beitragszahlung können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Zu den beitragsfreien Zeiten zählen beispielsweise die sogenannten Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten sind unter anderem Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten, Zeiten der Schulausbildung mit berufsbildendem Charakter sowie bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu den beitragsfreien Zeiten, wie sie angerechnet werden und für die (spätere) Rente zählen, finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.



Die Berechnung einer Altersrente

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der aktuelle Rentenwert, der Zugangsfaktor und der Rentenartfaktor. Sie ergeben sich durch den Zeitpunkt des Rentenbeginns und die beantragte Rentenart.

Lediglich die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden. Wir gehen in unserem Beispiel davon aus, dass eine Altersrente (ohne Zu- oder Abschläge) berechnet wird.

Was ein Entgeltpunkt ist, wie er bestimmt wird und wofür man ihn erhält, haben wir bereits erklärt. Liegen Versicherungsunterlagen oder Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für das gesamte Berufsleben vor, so können Sie mit Hilfe der Tabellen 4 (Seite 18 bis 20) und 5 (Seite 20) Ihre Altersrente überschlägig berechnen. Vergessen Sie dabei nicht, die Entgelte aus den neuen Bundesländern mit dem Umrechnungsfaktor in Spalte 3 hochzurechnen. Einer exakten Rentenberechnung gleicht dieses Verfahren natürlich nicht. Sie können aber doch ungefähr Ihre Rentenhöhe bestimmen.

Es ist selbstverständlich möglich, bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger kostenlos eine Rentenauskunft beziehungsweise eine Renteninformation mit Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe zu beantragen.

Unser Tipp:

Sie erhalten grundsätzlich einmal im Jahr eine Renteninformation, in der Ihre bereits erworbenen Entgeltpunkte sowie Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe enthalten sind. In der Broschüre „Die Renteninformation – mehr wissen“ finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema.

Lesen Sie hierzu bitte auch die Seiten 4 bis 6.

1. Schritt

Für jedes Jahr mit Beitragszeiten müssen die dazugehörigen Entgeltpunkte bestimmt werden. Dafür tragen Sie für Zeiten vor 1971 das tatsächliche Entgelt in die Spalte 2 der Tabelle 4 auf Seite 18 bis 20 ein. Für Zeiten danach tragen Sie bitte Ihr versichertes Entgelt ein. Das Entgelt aus Spalte 2 wird mit dem Umrechnungsfaktor aus Spalte 3 multipliziert. Das Ergebnis wird in Spalte 4 eingetragen.

Beispiel:

Peggy V. hat im Jahr 1985 insgesamt 8 500 M verdient und dafür Beiträge gezahlt. Sie trägt in Spalte 2 für das Jahr 1985 den Wert 8 500 ein und multipliziert ihn mit dem Wert von 3,3129 aus Spalte 3. Als Ergebnis erhält sie 28 159,65. Diesen Wert – ihr hochgerechnetes eigenes Entgelt – trägt sie in Spalte 4 ein.

2. Schritt

Die hochgerechneten eigenen Entgelte aus Spalte 4 müssen nun Jahr für Jahr mit den Werten aus Spalte 5 verglichen werden. Ist der Wert aus Spalte 4 niedriger als der Wert in Spalte 5, trägt man das eigene hochgerechnete Entgelt in Spalte 6 ein. Liegt es oberhalb des maximal berücksichtigten Entgelts aus Spalte 5, trägt man stattdessen den Wert aus Spalte 5 in Spalte 6 ein. Die Entgelte aus Spalte 6 werden dann bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

3. Schritt

Für jedes Jahr teilt man den in Spalte 6 eingetragenen Wert durch den in Spalte 7 stehenden Wert und trägt das Ergebnis in Spalte 8 – mit vier Stellen hinter dem Komma – ein. So schnell kann man Entgeltpunkte errechnen.



Beispiel:

Peggy V. nimmt für das Jahr 1985 ihren in Spalte 6 eingetragenen Wert von 28 159,65 und teilt ihn durch den Wert 35 286 aus Spalte 7. Das Ergebnis von 0,7980 trägt sie in Spalte 8 ein.

4. Schritt

Haben Sie für jedes Jahr mit versicherungspflichtigem Entgelt den Wert der Entgeltpunkte bestimmt, werden die Werte in der Spalte 8 addiert und in das Feld „Summe“ eingetragen.

Für die überschlägige Berechnung können Erziehende jetzt noch für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind zweieinhalb Entgeltpunkte, für jedes ab diesem Zeitpunkt geborene Kind drei Entgeltpunkte addieren.

Bei der Rentenberechnung und in Ihrer Renteninformation werden auch Entgeltpunkte für beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt. Die Berechnung dieser Entgeltpunkte ist schwierig, weil sie sich nach den persönlichen Erwerbsverläufen – also dem Gesamtwert aller gezahlten Beiträge – richtet. Hier kommt die sogenannte Gesamtleistungsbewertung zum Tragen. Sie ordnet den beitragsfreien Zeiten einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten zu.

Nicht jede beitragsfreie Zeit wird aber gleich bewertet. Ausbildungszeiten mit berufsbildendem Charakter erhalten beispielsweise pro Jahr nur 75 Prozent (höchstens 0,75 Entgeltpunkte) des durchschnittlichen

Entgeltpunktwertes. Bei Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder pauschal beschieniger Arbeitsausfalltage sind es dagegen 100 Prozent.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Rentenversicherungsträger.

Zu erklären wie die Gesamtleistungsbewertung genau durchgeführt wird, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Bei der überschlägigen Rentenberechnung werden diese Zeiten daher nicht berücksichtigt.

Tabelle 4: Berechnung der Entgeltpunkte (Ost) für Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern

Jahr	Eigener Verdienst	Um- rech- nungs- faktor	hochge- rechner Verdienst	Maximal berück- sichtiger Verdienst	Eigener berück- sichtiger Verdienst	Durch- schnitts- entgelt	Anspruch
	EUR/DM/M		EUR/DM/M	EUR/DM	EUR/DM	EUR/DM	Entgelt- punkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2019		1,0840		79 999		38 901*	
2018		1,1248*		78 000*		37 873*	
2017		1,1374		76 200		37 077	
2016		1,1415		73 969		36 187	
2015		1,1502		71 773		35 363	
2014		1,1665		69 990		34 514	
2013		1,1762		69 161		33 659	
2012		1,1785		67 200		33 002	
2011		1,1740		66 000		32 100	
2010		1,1726		65 431		31 144	
2009		1,1712		63 948		30 506	
2008		1,1857		63 600		30 625	
2007		1,1841		63 000		29 951	
2006		1,1827		62 447		29 494	
2005		1,1827		62 400		29 202	
2004		1,1932		61 800		29 060	
2003		1,1943		60 909		28 938	
2002		1,1972		53 874		28 626	
2001		1,2003		104 400		55 216	
2000		1,2030		102 496		54 256	

* vorläufige Werte

Jahr	Eigener Verdienst	Um- rech- nungs- faktor	hochge- rechner Verdienst	Maximal berück- sichtiger Verdienst	Eigener berück- sichtiger Verdienst	Durch- schnitts- entgelt	Anspruch Entgelt- punkte
	EUR/DM/M		EUR/DM/M	EUR/DM	EUR/DM	EUR/DM	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1999		1,2054		102 000		53 507	
1998		1,2113		100 800		52 925	
1997		1,2089		98 400		52 143	
1996		1,2209		96 000		51 678	
1995		1,2317		93 600		50 665	
1994		1,2687		89 824		49 142	
1993		1,3197		83 933		48 178	
1992		1,4393		81 600		46 820	
1991		1,7235		66 182 ^a		44 421	
1990		2,7090 ^b		75 600		41 946	
1989		3,2330		73 200		40 063	
1988		3,2381		72 000		38 896	
1987		3,2548		68 400		37 726	
1986		3,2968		67 200		36 627	
1985		3,3129		64 800		35 286	
1984		3,2885		62 400		34 292	
1983		3,2627		60 000		33 293	
1982		3,2147		56 400		32 198	
1981		3,1634		52 800		30 900	
1980		3,1208		50 400		29 485	
1979		2,9734		48 000		27 685	
1978		2,8923		44 400		26 242	
1977		2,8343		40 800		24 945	
1976		2,7344		37 200		23 335	
1975		2,6272		33 600		21 808	
1974		2,5451		30 000		20 381	
1973		2,3637		27 600		18 295	
1972		2,1705		25 200		16 335	
1971		2,0490		22 800		14 931	
1970		1,8875		21 600		13 343	
1969		1,7321		20 400		11 839	

a vereinfachte Darstellung (1. Halbjahr 31 023 DM, 2. Halbjahr 35 159 DM)

b vereinfachte Darstellung (1. Halbjahr 3,0707; 2. Halbjahr 2,3473)

Jahr	Eigener Verdienst EUR/DM/M	Um- rech- nungs- faktor	hochge- rechner Verdienst EUR/DM/M	Maximal berück- sichtigter Verdienst EUR/DM	Eigener berück- sichtigter Verdienst EUR/DM	Durch- schnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgelt- punkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1968		1,6405		19 200		10 842	
1967		1,5927		16 800		10 219	
1966		1,6018		15 600		9 893	
1965		1,5462		14 400		9 229	
Summe:							
Anzahl der Kinder (vor 1992 geboren) × 2,5 Entgeltpunkte:							
Anzahl der Kinder (nach 1991 geboren) × 3 Entgeltpunkte:							
Summe aller Entgeltpunkte:							

Sind alle Entgeltpunkte ermittelt worden, so addiert man sie und setzt den Wert in die Rentenformel ein.

Tabelle 5: Rentenberechnung mit der Rentenformel

Summe der Entgeltpunkte (Ost)	×	Zugangs- faktor	×	aktueller Rentenwert (Ost)	×	Rentenart- faktor	=	überschlägig berechnete Rentenhöhe
Übertrag aus Tabelle 4		(hier: Faktor = 1)		(zurzeit 31,89 Euro)		(hier: Faktor = 1)		
_____	×	1	×	31,89 Euro	×	1	=	_____ Euro

Beispiel:

Johannes L. hat eine Altersrente beantragt. Die Rente soll mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen. Er hat insgesamt 43,025 Entgeltpunkte erreicht.

$$43,025 \times 1 \times 31,89 \times 1 = 1\,372,07 \text{ Euro}$$

Johannes L. erhält damit aktuell jeden Monat 1 372,07 Euro Altersrente.



Mit jeder Rentenanpassung erhöht sich in der Regel auch die Rente. Lesen Sie hierzu bitte das folgende Kapitel.

Der tatsächlich ausgezahlte Betrag hängt darüber hinaus von den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Auf diese individuellen Faktoren – wie beispielsweise auch auf die Regelungen zur Besteuerung – kann im Rahmen dieser Broschüre nicht eingegangen werden. Lesen Sie dazu die Broschüren „Rentner und ihre Krankenversicherung“ und „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

Bitte beachten Sie:

Diese Berechnung lässt sich für die neuen Bundesländer nur dann so durchführen, wenn alle gesammelten Zeiten in den neuen Bundesländern beziehungsweise in der DDR zurückgelegt wurden. Versicherte, die auch in den alten Bundesländern gearbeitet haben, erhalten für ihre dortige Beschäftigung Entgeltpunkte („West“). Diese werden bei der Rentenberechnung mit dem aktuellen Rentenwert („West“) multipliziert. Genauso verhält es sich mit freiwilligen Beiträgen. Wenden Sie sich gegebenenfalls bitte an Ihren Rentenversicherungsträger. Er hilft Ihnen gern weiter.



Die Rentenanpassung

Ein wesentliches Merkmal des deutschen Rentenversicherungssystems ist die dynamische Rente. Sie beteiligt die Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Renten werden grundsätzlich jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Anpassung erfolgt über den aktuellen Rentenwert. Er ist die veränderliche Größe in der schon bekannten Rentenformel.

Auch für die Berechnung des aktuellen Rentenwertes existiert eine Formel. Sie berücksichtigt beispielsweise die Lohn- und Gehaltsentwicklung aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und ihre Aufwendungen für die Altersvorsorge. Diese Formel enthält auch den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor. Er führt dazu, dass die Rentenanpassungen gedämpft werden, wenn sich das Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern zu Lasten der Beitragszahler verändert. Eine Schutzklausel stellt sicher, dass der aktuelle Rentenwert auch bei ungünstigen Entwicklungen nicht geringer wird.

Die Rentenanpassung kann in Prozent ausgedrückt werden. So stiegen die Renten in den neuen Bundesländern zum 1. Juli 2019 um 3,91 Prozent. Der aktuelle Rentenwert (Ost) betrug im ersten Halbjahr 2019 30,69 Euro und ab 1. Juli 2019 dann 31,89 Euro.

Beispiel:

So wirkt sich die Dynamik der Rentenanpassungen aus: Betrug im zweiten Halbjahr 1995 die Höhe einer Altersrente auf der Basis von 45 Entgeltpunkten (Ost) 1 635 DM (= 835,96 Euro) monatlich, so stieg diese Rente aufgrund von Rentenanpassungen bis heute auf rund 1 435 Euro. Das entspricht einer Rentensteigerung von rund 72 Prozent. Die Tabelle 6 auf Seite 24 zeigt Ihnen die Rentenanpassungen seit 1991.

Die Rentner erhalten über die jährliche Anpassung grundsätzlich eine Rentenanpassungsmitteilung. Sie wird rechtzeitig zur Rentenanpassung verschickt.

Nicht bei allen Rentnern steigt tatsächlich der monatlich gezahlte Betrag um den veröffentlichten Prozentsatz an. Einige Renten setzen sich aus mehreren Teilen zusammen und davon werden nicht immer alle angepasst.

Auffüllbeträge und Rentenzuschläge werden aufgrund des Vertrauensschutzes gezahlt, wenn Bestandsrentnern nach bundesdeutschem Recht eine geringere Rente als zuvor zustand.

Auffüllbeträge und Rentenzuschläge werden abgeschmolzen und daher mit der Rentenanpassung verrechnet.

Bei Hinterbliebenenrenten kann aber auch ein Grund sein, dass die bereits angepasste Rente mit einer eigenen Rente, Einkommen oder beispielsweise einer Unfallrente zusammentrifft. Diese Zahlungen sind dann unter Umständen anzurechnen.

Tabelle 6: Rentenanpassungen seit 1991 (in den neuen Bundesländern)

Zeitpunkt der Rentenanpassung	Höhe der Rentenanpassung in Prozent
1. Januar 1991	15,00
1. Juli 1991	15,00
1. Januar 1992	11,65
1. Juli 1992	12,73
1. Januar 1993	6,10
1. Juli 1993	14,12
1. Januar 1994	3,64
1. Juli 1994	3,45
1. Januar 1995	2,78
1. Juli 1995	2,48
1. Januar 1996	4,38
1. Juli 1996	1,21
1. Juli 1997	5,55
1. Juli 1998	0,89
1. Juli 1999	2,79
1. Juli 2000	0,60
1. Juli 2001	2,11
1. Juli 2002	2,89
1. Juli 2003	1,19
1. Juli 2004 bis 1. Juli 2006	—
1. Juli 2007	0,54
1. Juli 2008	1,10
1. Juli 2009	3,38
1. Juli 2010	—
1. Juli 2011	0,99
1. Juli 2012	2,26
1. Juli 2013	3,29
1. Juli 2014	2,53
1. Juli 2015	2,50
1. Juli 2016	5,95
1. Juli 2017	3,59
1. Juli 2018	3,37
1. Juli 2019	3,91



Die Rendite

Ganz persönlich und auch in der öffentlichen Diskussion stellt sich die Frage, ob den eingezahlten Beiträgen auch eine entsprechende Leistung im Alter gegenübersteht und wie die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich mit privaten Anlageformen abschneidet. Diesen Vergleich muss die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht scheuen.

Die Frage nach der persönlichen Rendite ist allerdings nicht einfach und pauschal zu beantworten. Es wären eigentlich für jeden Einzelnen umfangreiche versicherungsmathematische Berechnungen nötig, denn das Ergebnis ist untrennbar mit dem jeweiligen Versicherungsverlauf verbunden. Hier kommt zum Tragen, dass es „die Rente“ nicht gibt. Sie wird für jeden Versicherten individuell berechnet. Die vorhergehenden Kapitel haben gezeigt, dass Zeitraum und Umfang der Beitragszahlung entscheidend sind. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Rentenversicherungen in Ost- und Westdeutschland vor dem Jahr 1992 sind Renditeberechnungen, die auch Beitragszeiten vor 1992 berücksichtigen, nur für Zeiten in den alten Bundesländern sinnvoll.

Für eine Modellrechnung geht man von einem Versicherten aus, der von Anfang 1974 bis Ende 2018 – also 45 Jahre lang – in den alten Bundesländern immer genau das Durchschnittsentgelt aller Versicherten

erhielt und dafür auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlte. Für diesen Zeitraum haben der Versicherte und sein Arbeitgeber rund 212 100 Euro als Gesamtsumme aller Beiträge gezahlt.

Der Versicherte erhält daraus zurzeit eine monatliche Rente von rund 1 487 Euro. Zusätzlich erhält er einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Bei der Betrachtung der Rendite müssen auch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, die zusätzlich zur Altersrente gewährt werden. Dazu zählen beispielsweise Rehabilitationsmaßnahmen, die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und Renten an Hinterbliebene.

Die Rendite beträgt in diesem Modellfall etwa drei Prozent, wenn man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgeht. Zu geringfügigen Abweichungen kann es in Abhängigkeit von Geschlecht, Familienstand und Alter bei Rentenbeginn kommen.

Einen Zinssatz von etwa drei Prozent müsste auch die private Altersvorsorge über die 45 Jahre der Beitragszahlung sowie in der Leistungsphase erzielen. Dann entspräche die Leistung aus der privaten Altersvorsorge der Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Lexilog-Suchpool

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

26. Auflage (7/2019), **Nr. 205**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Lexilog-Suchpool



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
mehr als 54 Millionen Versicherte
und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.